

Protokoll des Treffens von BG Verkehr und GSHW zum Thema „Traditionsschiffe“ am  
16.5.2012 in den Räumen der BG Verkehr

Anwesend:

Vera Lang (BMVBS)

[REDACTED] (GSHW)

[REDACTED] (BG Verkehr)

[REDACTED] (GSHW)

[REDACTED] (BG Verkehr)

[REDACTED] (GSHW)

[REDACTED] (BG Verkehr) (Protokoll)

[REDACTED] (GSHW)

Ergebnisse:

I. Das Arbeitspapier zu Traditionsschiffen stellt sowohl nach Ansicht der GSHW, als auch der der BG Verkehr den derzeitigen Stand der Diskussion zutreffend dar. Hinsichtlich verbliebener Probleme zur Frage des Betriebs zu ideellen Zwecken, wurde eine Einigung erzielt. Damit besteht – abgesehen von der Sondergruppe der Segelschulungsschiffe (siehe II.) die Möglichkeit dem Ministerium einen gemeinsamen Definitionsvorschlag zu unterbreiten.

1.) Es herrscht Einigkeit darüber, dass II. 2 Nr. 8

Abschreibungen in der Handelsbilanz sind grundsätzlich nicht als Aufwand abzugsfähig.

dahingehend zu verstehen ist, dass lediglich tatsächlich angefallene Aufwendungen abzugsfähig sind. Dies soll gegebenenfalls im Arbeitspapier redaktionell ausdrücklich ergänzt werden.

2) An der Übereinkunft zu Löhnen und Gehältern (II. 2. Nr. 5) wollte die GSHW nicht festhalten. Die Parteien haben sich auf eine Regelung verständigt, die inhaltlich der folgenden – redaktionell angepassten – Definition entspricht:

Zahlungen an den Eigner oder ihm nahestehende Personen (vgl. § 138 InsO) sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Arbeitsentgelte oder sonstige Vergütungen für Tätigkeiten, bei denen üblicherweise eine Gegenleistung erwartet werden kann. In jedem Fall müssen Zahlungen für den Schiffsbetrieb erforderlich und angemessen sein (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Diese Definition versucht die Interessen der BG Verkehr, einen verdeckt kommerziellen Betrieb von Traditionsschiffen zu vermeiden, und die Interessen der GSHW, die der Ansicht ist, ein ausschließlich ehrenamtlicher Betrieb sei bei den großen Traditionsschiffen nicht möglich, zu verbinden.

Bei der endgültigen redaktionellen Überarbeitung des Arbeitspapiers muss darauf geachtet werden, dass sich die verschiedenen Regelungen über die Zahlungen an Eigner und Betreiber (Nr. 3, 4, 5, 6, 7) nicht widersprechen. Inhaltlich besteht über sie insgesamt Einvernehmen.